

**Richtlinien der Stadt Schöningen zur Förderung von Studien- und Kontaktreisen,
internationalen Jugendbegegnungen, Sommerlagern o. ä. Veranstaltungen
vom 08.11.1979 in der Fassung der Änderung vom 14.06.2001**

1. Die Stadt Schöningen bezuschußt Studien- und Kontaktreisen, internationale Jugendbegegnungen, Sommerlager o. ä. Veranstaltungen nach den folgenden Grundsätzen.
 - 2.1 Im Inland mit 1,-- € je Tag und Teilnehmer - ab 5. Tag 1,25 €, sofern die Maßnahme mindestens 2 Tage und nicht länger als 28 Tage dauert.
 - 2.2 Im Ausland mit 1,50 € je Tag und Teilnehmer, sofern die Maßnahme mindestens 3 Tage und nicht länger als 28 Tage dauert.
 - 2.3 Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland mit einem Pauschalzuschuß von 25,-- € je Teilnehmer, sofern die Maßnahme mindestens 7 Tage dauert und nicht in Schöningen durchgeführt wird.
 - 2.4 Ankunft- und Abreisetag gelten als 1 Tag.
- 3.1 Bezuschußt werden Teilnehmer aus Schöningen im Alter von 6 - 25 Jahren (jugendliche Teilnehmer).
- 3.2 Teilnehmer im Alter von 18 - 25 Jahren erhalten den Zuschuß nur, wenn sie über kein nennenswertes eigenes Einkommen verfügen (insbesondere z. B. in einem Ausbildungsverhältnis stehen oder Wehr- bzw. Ersatzdienst ableisten).
4. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn an der Maßnahme mindestens 5 Jugendliche teilnehmen und die Maßnahme von einem anerkannten Jugendgruppenleiter geleitet wird.
5. Für Gruppenleiter werden die vorgenannten Zuschüsse wie folgt gezahlt:
 - 5.1 ab 5 jugendlichen Teilnehmern - 1 Gruppenleiter
 - 5.2 ab 8 jugendlichen Teilnehmern - 1 männlicher und 1 weiblicher Gruppenleiter, sofern es sich um eine gemischte Gruppe handelt
 - 5.3 ab 10 jugendlichen Teilnehmern - 2 Gruppenleiter in jedem Fall
 - 5.4 ab 20 jugendlichen Teilnehmern - 3 Gruppenleiter
 - 5.5 für jede weiteren angefangenen 10 jugendlichen Teilnehmer 1 weiterer Gruppenleiter

- 5.6 Gruppenleiter erhalten den Zuschuß auch dann, wenn sie die Voraussetzungen nach Ziffern 3.1 und 3.2 der Richtlinien nicht erfüllen, sie müssen jedoch in Schöningen wohnhaft sein.
- 6.1 Bezuschußt werden die Maßnahmen von anerkannten Jugendgruppen, Jugendverbänden, von anerkannten freien Wohlfahrtsverbänden, von Sportvereinen und Religionsgemeinschaften.
- 6.2 Maßnahmen werden nicht bezuschußt, wenn sie überwiegend sportlichen Zwecken (z. B. Turnieren, Trainingslagern, Freundschaftsspielen u. ä.) oder überwiegend religiösen Zwecken (z. B. Konfirmandenfreizeit) dienen.
7. Der Antrag soll bei einer Maßnahmedauer bis zu 7 Tagen mindestens 1 Woche vor Beginn der Maßnahme, bei längerdauernden Maßnahmen mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme im Sozialamt der Stadt Schöningen schriftlich vorliegen.
8. Dem Antrag sollen beigelegt werden:
 - 8.1 Teilnehmerliste mit Namen, Alter, Anschrift der jugendlichen Teilnehmer und der Gruppenleiter. Bei jugendlichen Teilnehmern über 18 Jahre soll hinzugefügt werden, aus welchen Gründen sie über kein eigenes nennenswertes Einkommen verfügen.
 - 8.2 Name, Alter, Anschrift der Gruppenleiter,
 - 8.3 das Programm der Maßnahme,
 - 8.4 der Kosten- und Finanzierungsplan,
 - 8.5 die Jugendgruppenleiterausweise.
9. Der Maßnahmeträger hat der Stadt Schöningen innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Maßnahme einen Fahrtenbericht und einen ausführlichen und prüfungsfähigen Verwendungsnachweis vorzulegen.
10. Zuviel gezahlte Zuschüsse sind umgehend an die Stadtkasse Schöningen zurückzuzahlen.
11. Die Stadt Schöningen ist berechtigt, die gewährten Zuschüsse ganz oder teilweise zurückzufordern,
 - 11.1 sofern die Maßnahme nicht oder abweichend von Antrag und Programm durchgeführt wurde,
 - 11.2 wenn und soweit die Antragsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben,
 - 11.3 wenn vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht wurden,
 - 11.4 wenn der Verwendungsnachweis nicht in der nach Ziffer 9 vorgesehenen Form oder nicht fristgerecht vorgelegt wurde,

- 11.5 wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahme anderweitig erfolgt ist (z. B. Zuschüsse Dritter, Teilnehmerbeiträge oder sonstige Eigenmittel).
12. Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien, die die Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllen oder für die ein höherer Förderungsbetrag beantragt wurde, können im Einzelfall abweichend von diesen Richtlinien gefördert werden. Über derartige Anträge entscheidet die Verwaltung aufgrund einer Empfehlung des Jugend-ausschusses. Kann eine Empfehlung des Jugendausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet über den Antrag der Verwaltungsausschuß.
13. Inkrafttreten